



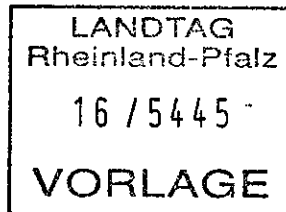
Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
NRV Rheinland-Pfalz

E: 22.06.2015 *Lee*

An den
Landtag Rheinland-Pfalz
- Rechtsausschuss -

55116 Mainz



Trier, den 19.06.2015

Reform des Landesrichtergesetzes; Anhörung zu den Gesetzesentwürfen der Fraktion der CDU (Drucksache 16/3969) und der Landesregierung (Drucksache 16/4900); W 1 – Drs. 16/3969/4900

I. Vorbemerkung

Die NRV bleibt zunächst bei ihrer schon mehrfach geäußerten Meinung, dass beide Reformvorschläge bedauerlicherweise die überfällige Reform der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte der Richterinnen und Richter und der dazu gehörenden Gremien ausklammern. Die Ankündigung des Ministeriums für Justiz- und Verbraucherschutz, sich dieses Themas in der nächsten Legislaturperiode annehmen zu wollen, klingt wenig überzeugend angesichts dessen, dass bis heute noch nicht einmal vorbereitende Arbeiten hierfür in Angriff genommen wurden. Wenn schon keine gesetzgeberische Neuregelung in dieser Legislaturperiode erfolgen soll, dann wäre es das Mindeste, unverzüglich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verbände und Richterräte einzusetzen, die den Auftrag hat, dieses Vorhaben vorzubereiten und Vorschläge zu erarbeiten. Wir fordern das Ministerium ausdrücklich hierzu auf.

II. Richterwahlausschuss

Sprecher des Landesverbandes:

Claudia Meßer, AG Hermeskeil, Tel.: 06503-914944 (d.) C.Messer@nrv-net.de

Dr. Manfred Grüter, LG Trier, 0651-466-1131 (d.) M.Grueter@nrv-net.de

Bundesbüro:

Martina Reelßing, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, Fax: -50, bb@neuerichter.de
Umweltbank Nürnberg, BLZ 760 350 00, Konto.-Nr. 599 000

www.neuerichter.de



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
NRV Rheinland-Pfalz

1. Beschlussfassung

Die NRV bleibt bei ihrer Forderung nach einem Verfahren entsprechend der Regelung im Berliner Richtergesetz. Dort heißt es:

„ § 22 Beschlussfassung, Stellvertretung

(1) ¹Der Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. ²Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. ³Erhält ein Personalvorschlag diese Mehrheit nicht, so kann das zuständige Mitglied des Senats diesen Personalvorschlag in einer weiteren Sitzung des Richterwahlausschusses zur Abstimmung stellen. ⁴Bei dieser Abstimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2)

Nur so ist der Richterwahlausschuss ein Ausschuss, der seinem Namen als „Wahlausschuss“ gerecht wird. Die bloße Abstimmung über einen ministeriellen Entscheidungsvorschlag ist damals bei Schaffung des Richterwahlausschusses lediglich deshalb eingeführt worden, weil die FDP, die den Ausschuss zusammen mit dem damaligen Justizminister Caesar überhaupt nicht wollte, zu einem weitergehenden Kompromiss nicht bereit war. Warum unter geänderten politischen Vorzeichen immer noch an dieser Minimalkonstruktion festgehalten wird, ist der NRV nicht verständlich.

2. Die NRV begrüßt die Erstreckung des Mitentscheidungsrechtes auf Versetzungen in Richterämter mit einem höheren Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes als Schritt in die richtige Richtung, würde es allerdings vorziehen, entsprechend dem Entwurf der CDU-Fraktion zukünftig alle Versetzungen unter die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses fallen zu lassen. Auch hier bleibt die NRV im übrigen bei ihrer Forderung, die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auch auf die Ersteinstellungen und die Entlassungen von Proberichtern zu erstrecken. In einem demokratischen Rechtsstaat ist die Frage, wer Richterin oder Richter werden darf, von entscheidender Bedeutung für das Gemeinwesen. Der Souverän sollte daher schon bei der Auswahl der Proberichterinnen und -richter unmittelbar beteiligt werden und erst recht natürlich bei deren Entlassung. Andere Bundesländer – etwa Brandenburg,

Sprecher des Landesverbandes:

Claudia Meßer, AG Hermeskeil, Tel.: 06503-914944 (d.) C.Messer@nrv-net.de

Dr. Manfred Grüter, LG Trier, 0651-466-1131 (d.) M.Grueter@nrv-net.de

Bundesbüro:

Martina Reeßing, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, Fax: -50, bb@neuerichter.de
Umweltbank Nürnberg, BLZ 760 350 00, Konto.-Nr. 599 000

www.neuerichter.de



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
NRV Rheinland-Pfalz

Berlin oder Schleswig-Holstein - praktizieren dies schon lange und mit Erfolg. Nachteile bei der Gewinnung von Nachwuchs sieht die NRV nicht.

3. Was die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses anbetrifft, bleibt die NRV bei ihrer Forderung nach einer Abschaffung der Vorschlagslisten und einer direkten Wahl durch die Richterschaft, wie dies etwa § 11 HRiG vorsieht. Für die verfassungsrechtlich möglicherweise erforderliche demokratische Legitimation des Ausschusses ist das jetzige System nicht erforderlich, wenn die vom Parlament gewählten Mitglieder die Mehrheit im Richterwahlausschuss haben.

Ausdrücklich begrüßt werden die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder auf vier, die Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern auch der Fachgerichte zu ständigen Mitgliedern sowie die Wahl einer gleichen Anzahl ordentlicher wie stellvertretender Mitglieder.

Den Vorschlag in § 17 Abs.4 des Regierungsentwurfs, dass bei der Wahl der stimmberechtigten richterlichen Mitglieder durch den Landtag Geschlechterparität angestrebt werden soll, lehnt die NRV ab. Hierdurch wird die Wahlfreiheit der Richterinnen und Richter für die Vorschlagslisten in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt, außerdem besteht die Gefahr, dass der Landtag aus Gründen der Parität richterliche Mitglieder wählt oder sogar meint wählen zu müssen, die bei den Wahlen zu den Listen die wenigsten Stimmen bekommen haben. Aus den gleichen Gründen stimmt die NRV der vorgeschlagenen Regelung in § 18 Abs.2 S.5 LRiG nicht zu, wonach bei der Wahl zu den Vorschlagslisten Geschlechterparität angestrebt werden soll. Die Freiheit der Wahl umfasst auch die Freiheit zu entscheiden, nach welchen Kriterien man wählen möchte. Die Vorgabe eines Wahlkriteriums hält die NRV daher sowohl für rechtswidrig wie für bevormundend.

4. Der Regierungsentwurf bleibt bei der Neuregelung des § 21 LRiG, wonach der Einladung der Mitglieder des Richterwahlausschusses künftig auch die Stellungnahme des Präsidialrates und ggf. das Protokoll eines Einigungsgesprächs beigelegt sein muss, hinter dem Vorschlag des Entwurfs der CDU-Fraktion zurück. Die NRV hält die von der CDU vorgeschlagene Neueinfügung eines Abs.3 in § 21 LRiG für die klarere und vollständigere Regelung und schlägt deren Übernahme durch die Landesregierung vor. Dies gilt insbesondere für die vor-

Sprecher des Landesverbandes:

Claudia Meßer, AG Hermeskeil, Tel.: 06503-914944 (d.) C.Messer@nrv-net.de

Dr. Manfred Grüter, LG Trier, 0651-466-1131 (d.) M.Grueter@nrv-net.de

Bundesbüro:

Martina Reeßing, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, Fax: -50, bb@neuerichter.de
Umweltbank Nürnberg, BLZ 760 350 00, Konto.-Nr. 599 000

www.neuerichter.de



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
NRV Rheinland-Pfalz

geschlagene Übersendung der Entscheidungsvorschläge nachgeordneter Stellen zusammen mit der Einladung.

5. Die NRV ist der Auffassung, dass zusätzlich § 22 LRiG geändert werden sollte. Wie für die Präsidien anerkannt, sollte auch für den Richterwahlausschuss klargestellt werden, dass eine Enthaltung nicht möglich ist. Verbunden werden sollte dies mit der von der CDU-Fraktion richtigerweise vorgeschlagenen Änderung, dass der Ausschuss nicht mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, sondern der gesetzlichen Mitglieder entscheidet, weil dies der Bedeutung der Entscheidung angemessen ist und ihre Legitimation stärkt.

6. Was die Einführung eines schriftlichen Verfahrens anbetrifft, ist die Regelung im Vorschlag der CDU-Fraktion nicht nur knapper, sondern zugleich klarer und überzeugender, da sie das schriftliche Verfahren auf die Besetzung von R 1 – Stellen bei nur einer Bewerbung und Zustimmung des Präsidialrates beschränkt. Der Vorschlag der Landesregierung generell für "einfach gelagerte Fälle" das schriftliche Verfahren vorzusehen und die Lebenszeiternenung lediglich als eine Art Regelfall vorzusehen, erscheint zu unbestimmt, da die Frage, welcher Fall einfach gelagert ist, nicht immer eindeutig zu beantworten sein dürfte und die notwendige Beschränkung des schriftlichen Verfahrens auf den absoluten Ausnahmefall nicht hinreichend deutlich wird.

Sprecher des Landesverbandes:

Claudia Meßer, AG Hermeskeil, Tel.: 06503-914944 (d.) C.Messer@nrv-net.de

Dr. Manfred Grüter, LG Trier, 0651-466-1131 (d.) M.Grueter@nrv-net.de

Bundesbüro:

Martina Reeßing, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, Fax: -50, bb@neuerichter.de
Umweltbank Nürnberg, BLZ 760 350 00, Konto.-Nr. 599 000

www.neuerichter.de



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
NRV Rheinland-Pfalz

III. Sonstiges

Gegen die Anhebung des Urlaubs von 12 auf 15 Jahre in Anlehnung sowie die Einführung einer unterhältigen Beschäftigungsmöglichkeit entsprechend dem Entwurf der Landesregierung erhebt die NRV keine Einwendungen.

Trier, den 19.06.2015

Dr. Manfred Grüter

Sprecher des Landesverbandes:

Claudia Meßer, AG Hermeskeil, Tel.: 06503-914944 (d.) C.Messer@nrv-net.de

Dr. Manfred Grüter, LG Trier, 0651-466-1131 (d.) M.Grueter@nrv-net.de

Bundesbüro:

Martina Reeßing, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, Fax: -50, bb@neuerichter.de
Umweltbank Nürnberg, BLZ 760 350 00, Konto.-Nr. 599 000

www.neuerichter.de